

Marcel Blunier
Breitigasse 13
8610 Uster

KR-Nr. 6/2016

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend «Religionsneutralität öffentlicher Ausbildungsstätten, Grundrechte auch für Kinder»

Antrag:

Diese Einzelinitiative bezweckt die Änderung von Bundesrecht via Einreichung einer Standesinitiative gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d, damit beim Bund gemäss Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 Absatz 1 eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet, welcher die Religionsneutralität von öffentlichen Schweizer Ausbildungsstätten gesetzlich verankert.

Begründung:

Bei Annahme dieser Initiative ist die zuständige Behörde des Kantons Zürich verpflichtet, gemäss Zürcher Kantonsverfassung Artikel 23 Absatz d bei der Schweizer Bundesversammlung eine begründete Standesinitiative gemäss Bundes-Parlamentsgesetz (171.10) Artikel 115 einzureichen.

Damit soll erreicht werden, dass gesetzliche Vorschriften wie folgt in Kraft gesetzt werden:

- 1) Jegliches Vorhandensein religiöser Symbole in öffentlichen Ausbildungsstätten (sowohl in Ausbildungs- als auch in Ausbildungs-Nebenräumen sowie angegliederten Räumen) soll verboten sein. Verboten sein soll somit insbesondere: Das Aufhängen bzw. Präsentieren religiöser Symbole an Wänden oder in Form von Informatik-Anwendungen, jegliches sichtbare Tragen religiöser Symbole oder religiös motivierter Kleidungsstücke durch Angestellte und Lehrpersonen der Ausbildungsstätten, das sichtbare Tragen jeglicher religiöser Symbole oder religiös motivierter Kleidungsstücke durch die Schüler.
- 2) Verboten sind besondere Regelungen welche religiös begründete Ausnahmen zum normalen Schulbetrieb erlauben würden. Verboten sind somit beispielsweise spezielle Gebetsräume, die Nichtteilnahme von Lehrpersonen oder Schülern an Ausbildungsfächern aus religiösen Gründen, das Bereitstellen besonderer Nahrungsmittel und dergleichen, Vorbereitungen und Motivierung zu jeweils anstehenden religiösen Festen, Dispensationen vom Schulunterricht wegen religiöser Anlässe, sowie das zur Verfügung stellen von Ausbildungsräumen zu religiösen Zwecken.
- 3) Schulfächer welche Religionen - im allgemeinen - thematisieren sind erlaubt (beispielsweise «Religion und Kultur») soweit diese nur informieren und damit nicht missioniert wird.
- 4) Das mündliche Verwenden religiöser Begriffe durch Lehrpersonen oder Schüler sei zu vermeiden. Damit sind Ausdrücke wie «Grüss Gott», «Sabatticals» anstatt Ferien, und dergleichen gemeint.

In der Bundesverfassung sind folgende Grundrechte enthalten:

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Artikel 11 der Bundesverfassung

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer: Urteilsfähigkeit aus

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Artikel 15 der Bundesverfassung

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Absatz 2 des Artikels 15 der Bundesverfassung gesteht Menschen offensichtlich das Recht zu, auch eine nicht-religiöse Lebensweise haben zu dürfen und Absatz 4 des Artikels 15 der Bundesverfassung gesteht Menschen offensichtlich das Recht zu, von religiöser Beeinflussung weitgehendst verschont zu bleiben. Bei der Umsetzung dieser Initiative ist dies eine klare Vorgabe.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert Personen zwar, selbst persönlich glauben zu können was sie wollen. Sie ist aber kein Freipass, andere Personen durch direkten oder religiös-gesellschaftlichen Druck zu religiösem Verhalten zu drängen oder zu zwingen. Wenn Kinder während ihrer Schulausbildung jahrelang gezwungenermassen religiöse Symbole anschauen und gezwungenermassen religiöse Verhaltensweisen mit ansehen müssen, widerspricht dies sowohl dem Artikel 11 als auch dem Absatz 4 des Artikels 15 der Bundesverfassung.

Ausbildungsstätten sollen zum Lehren und Lernen da sein und sich darauf konzentrieren können. Öffentliche Ausbildungsstätten sollen keine Bühnen sein um für politische, religiöse, religiös-kulturelle oder sonstige Ansichten Propaganda zu betreiben. Wer diesbezüglich anderer Meinung ist, hat die Freiheit private Schulen zu besuchen oder in einem anderen Land zu leben.

Mit freundlichen Grüssen

Zürich, 14. Dezember 2015

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier